



Niedersächsisches
Kultusministerium

Merkblatt zum Bewerbungsverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Zuständig für das Bewerbungs-, Auswahl- und Einstellungsverfahren ist die **Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig**. Die für Rückfragen zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zur Verfügung stehenden Ansprechpartner in der Niedersächsischen Landesschulbehörde entnehmen Sie bitte den Internetseiten www.zulaonline.niedersachsen.de.

Der Bewerbungstermin für das nächste Auswahl- und Zulassungsverfahren kann auf der Internetseite <https://www.zulaonline.niedersachsen.de> nachgelesen werden. Die Bewerbung ist bei der Nds. Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig einzureichen.

Der Bewerbung sind ein **unterschriebener, tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild** sowie eine **Kopie des Zeugnisses** der für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst geforderten Prüfung (in der Regel Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder Erste Staatsprüfung) beizufügen. Es wird gebeten, keine Originale einzureichen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden. Bitte sehen Sie von der Verwendung von Klarsichthüllen oder Mappen ab.

Die Bewerbung muss bis zum Bewerbungsschlussstermin abgegeben oder mit der Post eingegangen sein. Die Frist wird nicht durch Abgabe bei der Post gewahrt.

Die Zeugniskopie kann bis spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin bei der Landesschulbehörde nachgereicht werden (Nachreichfrist). Sind nach Ablauf der Nachreichfrist noch freie Ausbildungsplätze vorhanden, können Bewerberinnen und Bewerber mit nicht fristgerecht eingereichten Zeugnissen nachrangig vor dem Einstellungstermin berücksichtigt werden. Sollte das Zeugnis nicht termingerecht vorgelegt werden können, kann auch eine Bescheinigung der Universität, aus der die Fächer und die Gesamtnote hervorgehen, eingereicht werden, dies kann in begründeten Einzelfällen bis kurz vor dem Einstellungstermin erfolgen.

Verspätet eingegangene Bewerbungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Sollten aber nach der Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen eingehalten haben, noch Ausbildungsplätze frei geblieben sein, können vollständige Bewerbungen doch noch berücksichtigt werden. Dies setzt aber voraus,

dass die Einstellung noch rechtzeitig bis zum Einstellungstermin erfolgen kann. Ortswünsche werden wegen der nachrangigen Berücksichtigung dieser Bewerbung nur in Ausnahmefällen erfüllt werden können.

Sofern Sie nach einer Bewerbung in Niedersachsen einen Ausbildungsplatz im Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland annehmen, sind Sie verpflichtet, dies sofort der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig mitzuteilen. Da in diesem Fall Ihr Ausbildungsanspruch bereits erfüllt wurde, ist die weitere Teilnahme am Auswahl- und Zulassungsverfahren in Niedersachsen ausgeschlossen. Durch die Annahme eines Ausbildungsplatzes in einem anderen Bundesland wird die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Niedersachsen unwirksam.

Nach erfolgter Zulassung findet im Einstellungsverfahren die Prüfung der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen statt. In ein Beamtenverhältnis kann nur berufen werden, wer Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (§ 7 Beamtenstatusgesetz). Bewerberinnen und Bewerber, die wegen anderer Staatsangehörigkeit die beamtenrechtlichen Einstellungsbedingungen nicht erfüllen, leisten den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab.

Von der Personalstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig werden Sie dann aufgefordert weitere Unterlagen einzureichen, die für die Einstellung erforderlich sind. Hierzu finden Sie Hinweise unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/vorbereitungsdienst>.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung aller Bewerbungsvorgänge und in Anbetracht der Vielzahl von Bewerbungen wird gebeten, von Besuchen und fernmündlichen Rückfragen sowie Anfragen per E-Mail abzusehen.

1. Allgemeine Hinweise zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

1.1. Online-Bewerbung

Zur Online-Bewerbung müssen Sie sich zunächst registrieren unter <https://www.zulaonline.niedersachsen.de/>

Vervollständigen Sie als erstes Ihre Daten. Bitte beachten Sie hierbei die technische Kurzanleitung. Durch Übersendung Ihrer Online-Daten wird die Niedersächsische Landesschulbehörde über Ihre Bewerbung informiert. Drucken Sie den

Bewerbungsbogen aus und reichen Sie diesen unterschriebenen Ausdruck mit den Bewerbungsunterlagen bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig ein. Erst dadurch wird die **Bewerbung gültig**. Ein weiterer Ausdruck ist für Ihre persönlichen Unterlagen bestimmt.

Den Status Ihrer Online-Bewerbung können Sie jederzeit einsehen. Zusätzlich erhalten Sie die Eingangsbestätigung Ihrer Bewerbungsunterlagen per Mail.

Nach erfolgter Bewerbung können Sie erforderliche **Korrekturen** bzw. **Änderungen** teilweise online (Adresse, Telefon, E-Mail, Seminarwünsche) oder schriftlich der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig mitteilen. Die Onlineänderungen werden durch den Button "Speichern" aktiviert und automatisch an die Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig übermittelt.

Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung erfolgt mit Hilfe der ADV auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Nds. Datenschutzgesetzes. Die von Ihnen gespeicherten Daten werden für das Zulassungs- und Zuweisungsverfahren zum Vorbereitungsdienst benötigt. Ihre Daten werden nach der unter Nr. 1.2 aufgeführten Regelung ausgewertet. Eine Übermittlung findet zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig, dem Niedersächsischen Kultusministerium, dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) und den jeweiligen Studienseminaren statt.

1.2. Auswahlverfahren bei Bewerberüberhang

Wenn mehr Bewerbungen eingehen, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, muss ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Die Auswahl erfolgt nach den **Kriterien für eine Zulassungsbeschränkung des § 119 NBG** (Nds. GVBl. 6/2009 S.72).

Zunächst werden vorab **bis zu 20 %** der freien Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit **Fächern des dringenden Bedarfs** vergeben. Die Rangfolge richtet sich nach der Gesamtnote des Masters of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung und anschließend nach dem Lebensalter (§ 119 Abs. 4 NBG). Die Fächer des dringenden Bedarfs werden jeweils zum Einstellungstermin veröffentlicht.

Danach werden die freien Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst in entsprechender Reihenfolge vergeben:

1. **mindestens 55 %** nach den bisher erbrachten Leistungen für das angestrebte Ausbildungsziel (Reihenfolge nach der **Gesamtnote** des Master of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung),

2. **danach 35 %** nach der Dauer der Zeit seit einer wegen fehlender Ausbildungskapazitäten unberücksichtigten Bewerbung (**Wartezeit**) und

3. **zuletzt 10 %** für Fälle **außergewöhnlicher Härte**.

Fälle außergewöhnlicher Härte sollen in der folgenden Rangfolge berücksichtigt werden:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die im Sinne des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuches schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, nach dem Grad der Behinderung,

2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen gegenüber mindestens einem Kind oder einer nicht erwerbsfähigen Person, wenn ohne ein Einkommen der Bewerberin oder des Bewerbers deren Unterhalt nicht gewährleistet ist, nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten,

3. andere glaubhaft gemachte Fälle außergewöhnlicher Härte.

1.3. Zulassung

Die Niedersächsische Landesschulbehörde - Regionalabteilung Braunschweig - trifft die Auswahl der einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber. Sie stellt die Zulassungsbescheide und, falls die Ausbildungskapazität nicht ausreichend ist, die Ablehnungsbescheide zu. In dem Zulassungsbescheid wird das Studienseminar bekannt gegeben und das Datum bis wann eine Rückmeldung erfolgen muss. Die Erklärung über die Annahme oder Absage des Ausbildungsplatzes erfolgt ausschließlich elektronisch. Stellen Sie sicher, dass Sie in dieser Zeit Zugang zum Internetportal www.zulaonline.niedersachsen.de haben. Ein nicht innerhalb der Frist angenommener Ausbildungsplatz wird an nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

1.4. Nachrückverfahren

Bis zu einem Monat vor dem Einstellungstermin findet für Bewerberinnen und Bewerber, die wegen fehlender Ausbildungsplätze abgelehnt werden müssten, ein Nachrückverfahren statt, falls zugelassene Bewerberinnen und Bewerber den Ausbildungsplatz nicht annehmen. Stellen Sie bis dahin Ihre postalische Erreichbarkeit sicher. Für die Annahme des Ausbildungsplatzes gelten dieselben Regeln wie oben genannt.

1.5. Wartezeitbewerbung

Wartezeitbewerber/in ist, wessen Bewerbung zum letzten Einstellungstermin wegen fehlender Ausbildungsplätze in Niedersachsen abgelehnt wurde und auch im Nachrückverfahren nicht berücksichtigt werden konnte. Die Wartezeitbewerbung muss bis zum aktuellen Bewerbungsschluss bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde - Regionalabteilung Braunschweig - abgegeben oder mit der Post dort eingegangen sein.

1.6. Zuweisung an einen bestimmten Studienseminarort

Sie können in den Feldern **Einstellungswünsche** eine Ausbildungsregion und die jeweiligen Studienseminare für die Zuweisung angeben. Eine Zuweisung zu einem der gewünschten Orte kann jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Fachausbildungsplätze vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung zu einem der gewünschten Seminarorte besteht nicht. Sollte Ihnen der zugewiesene Seminarort aus gewichtigen Gründen unzumutbar erscheinen, können Sie bis zum gesetzten Termin für die Annahme des Ausbildungsplatzes unter Angabe der Gründe und ggf. Beifügung entsprechender Belege einen Antrag auf Umsetzung stellen. Ein Rechtsanspruch auf Umsetzung besteht nicht. Die Ausbildungsmöglichkeiten der jeweiligen Ausbildungsregion können Sie der Datei: **Ausbildungsmöglichkeiten im Vorbereitungsdienst in den Ausbildungsregionen** entnehmen.

Liegen bei der Auswahl für einen Ort mehr Wünsche vor, als Plätze vorhanden sind, erfolgt eine Berücksichtigung nach sozialen Gesichtspunkten. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern und Verheiratete haben in der Regel Vorrang vor ledigen Bewerberinnen und Bewerbern.

1.7. Einverständnis gilt auch für eine Dateispeicherung für eine Wartezeitbewerbung

Nach der Online-Bewerbung über das Programm ZULA-Online werden die von Ihnen eingetragenen Daten in das Datenverarbeitungsprogramm ZULA eingelesen und für das spätere Verfahren für die Einstellung in den niedersächsischen Vorbereitungsdienst (Zulassungs- und Zuweisungsverfahren) datentechnisch verwendet. Mit dem Einverständnis erklären Sie, dass im Fall einer Wartezeitbewerbung Ihre Daten gespeichert bleiben und für das folgende Einstellungsverfahren verwendet werden

dürfen. Über Ihre Bewerber-ID können Sie sich als Wartezeitbewerber online wieder registrieren.

Die alten Logindaten (Benutzername und Kennwort) werden zum neuen Stichtag ungültig.

1.8. Einverständnis gilt auch für eine Dateispeicherung für eine spätere Einstellung in den Schuldienst

Nach der Online-Bewerbung über das Programm ZULA-Online werden die von Ihnen eingetragenen Daten in das Datenverarbeitungsprogramm ZULA eingelesen und für das spätere Verfahren für die Einstellung in den niedersächsischen Vorbereitungsdienst (Zulassungs- und Zuweisungsverfahren) datentechnisch verwendet. Mit dem Einverständnis erklären Sie sich einverstanden, dass im Fall einer späteren Bewerbung in den niedersächsischen Schuldienst Ihre Daten gespeichert bleiben und verwendet werden dürfen.

2. Erläuterungen zum Lehramt an berufsbildenden Schulen

2.1. Dauer der Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst dauert **18** Monate und wird grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Über sonstige Anrechnungen auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes entscheidet die Landesschulbehörde nach Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet nach Bestehen der Staatsprüfung mit Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes kraft Rechtsvorschrift.

Durch die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und die Ablegung der Staatsprüfung wird kein Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe begründet.

2.2. Fächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Bei Bewerberinnen und Bewerbern ergeben sich die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach aus dem Masterzeugnis („Master of Education“) bzw. aus dem Zeugnis über die Erste Staatsprüfung. Die Ausbildung erfolgt in der beruflichen Fachrichtung und in dem Unterrichtsfach bzw. Ausbildungsschwerpunkt.

In den nachfolgenden Fächern ist eine Ausbildung in Niedersachsen möglich:

Berufliche Fachrichtungen:

- Wirtschaftswissenschaften
- Bautechnik
- Chemietechnik
- Druck- und Medientechnik
- Elektrotechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Fahrzeugtechnik
- Gesundheitswissenschaften
- Holztechnik
- Metalltechnik
- Lebensmittelwissenschaften (Ernährung)
- Textiltechnik und Bekleidung
- Körperpflege (Kosmetologie)
- Hauswirtschaftswissenschaften (Ökotrophologie)
- Pflegewissenschaften
- Sozialpädagogik
- Agrarwirtschaft
- Informationstechnik (Angewandte Informatik)

Unterrichtsfächer bzw.

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Geschichte
Informatik
Mathematik
Niederländisch
Physik
Politik
Evangelische Religion
Katholische Religion
Spanisch
Sport
Sonderpädagogik LbS
Werte und Normen

Ausbildungsschwerpunkte:

Banken/Versicherungen
Büroberufe
Handel
Industrie
Steuerberatung
Recht u. öffentliche Verwaltung

2.3. Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit der Prüfung als Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer der Studienrichtung II (mit berufsfeldübergreifendem Unterrichtsfach als Doppelfach) ergeben sich die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach aus dem Zeugnis über diese Prüfung.

Auszubildende mit der Prüfung als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer in der Studienrichtung I werden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und in einem der Ausbildungsschwerpunkte Banken/Versicherungen, Büroberufe, Handel, Industrie, Recht und öffentliche Verwaltung sowie Steuerberatung ausgebildet, wenn im Zeugnis über die Diplomprüfung ein entsprechender Studienschwerpunkt nachgewiesen wird.

Über die Zuordnung gemäß nachstehender Übersicht entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde - Regionalabteilung Braunschweig.

Die folgende Übersicht ermöglicht die Festlegung des Ausbildungsschwerpunktes bzw. des Faches im Vorbereitungsdienst.

A. Ausbildungsschwerpunkt bzw. Fächer im Vorbereitungsdienst	B. entsprechende Fächer im Zeugnis über die Diplomprüfung
<u>Banken/Versicherungen</u>	Bankbetriebslehre, Betriebliche Finanzwirtschaft, Finanzwissenschaft, Versicherungswirtschaft
<u>Büroberufe</u>	Unternehmensrechnung, Unternehmensleitung, Betriebliche Finanzwirtschaft, Personalwirtschaft, Unternehmensführung und Organisation
<u>Handel</u>	Beschaffung und Absatz (Betriebliche Marktlehre), Handelsbetriebslehre

<u>Industrie</u>	Produktion, Unternehmensrechnung, Unternehmensleitung, Betriebliche Finanzwirtschaft, Unternehmensforschung, Industriebetriebslehre
<u>Recht und öffentliche Verwaltung</u>	Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe und Verwaltung, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Staats- und Verwaltungsrecht
<u>Steuerberatung</u>	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen

Sofern über die berufliche Fachrichtung oder das Unterrichtsfach Zweifel bestehen, weisen Sie bitte gesondert darauf hin. Ggf. muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gegeben sind. Es empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Bewerbung unter Beifügung des Zeugnisses.

2.4 Berufspraktische Tätigkeit

Der **Nachweis** über eine einjährige bzw. zweijährige für die Fachrichtung förderliche berufspraktische Tätigkeit oder Berufsausbildung gem. Anlage 5 zu § 6 Abs. 7 (Nds. MasterVO-Lehr) ist spätestens zwei Monate vor dem Einstellungstermin nachzureichen. Spätestens zum Einstellungstermin muss die berufspraktische Tätigkeit in Gänze nachgewiesen sein.

3. Information nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie die erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert. Die Informationen für Sie als Bewerberin bzw. Bewerber finden Sie als PDF-Dokument auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter: <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/stellenausschreibungen/DGSVO/informationen-gemaess-artikel-13-dgsvo>